

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Kyselá und Genossen auf Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes (111/A).

Am 19. Mai 1954 haben die Abgeordneten Kyselá, Mark, Wimberger und Genossen einen Initiativantrag (111/A) eingebracht, der die Einführung einer 13. Monatsrente für Kriegsofopfer und Opfer des Faschismus vorsah. Diesem Antrag hat sich dann auch der Abgeordnete Grubhofer angeschlossen.

Der Antrag wurde dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen. In der Sitzung am 25. Juni 1954 wurde im Zuge der allgemeinen Erörterung der Gewährung eines 13. Monatsbezuges an Sozialrentner auch der erwähnte Antrag in Behandlung gezogen. Der auf die Kriegsofopfer bezügliche Artikel I wurde in die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz eingebaut, die im Zusammenhang mit der Besprechung des Antrages auftauchende Frage der Kleinrentner in einen besonderen Antrag des Ausschusses zusammengefaßt, während für die Opfer des Faschismus an Stelle der vorliegenden Formulierung vom Berichterstatter eine neue beantragt wurde, die auf einem Gutachten der Opferfürsorgekommission aufgebaut ist.

An der Debatte über diesen Entwurf beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grubhofer, Rosa Jochmann, Kandutsch und Kyselá. Er wurde schließlich mit der Einschränkung der Auszahlung auf das Jahr 1954 zum Beschluß erhoben. Die Rege-

lung der 13. Monatsrente für Opferfürsorgrentner unterscheidet sich von der anderer Rentnergruppen vor allem dadurch, daß nicht der Bezug einer Ernährungszulage als Voraussetzung für die Zuwendung einer 13. Rente gilt, sondern der Empfang einer Unterhalts- oder einer Zusatzrente. Diese Art der Regelung mußte erfolgen, weil bei der besonders gearteten Konstruktion der Opferfürsorgrente sonst empfindliche Härten entstanden wären, vor allem aber auch, weil die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erklärte, daß sie außerstande sei, bei einer Bindung an die Ernährungszulage die 13. Monatsrente in absehbarer Zeit zur Auszahlung zu bringen. Auch wäre der notwendigerweise entstehende Verwaltungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu einer etwaigen Ersparnis gestanden. Um für die Zukunft eine Konstruktion zu finden, die der auf den anderen Gebieten der Rentenversorgung geltenden entspricht und gleichzeitig die übrigen noch ungeklärten Fragen auf dem Gebiete der Opferfürsorgegesetzgebung zu bereinigen, wurde vom Ausschuß die Formulierung einer dahingehenden EntschlieÙung vorgenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, am 25. Juni 1954.

Mark,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

/1

Bundesgesetz vom 1954, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 11 Abs. 1 ist anzufügen:

„(2) Empfänger der Unterhalts- oder Zusatzrente erhalten im Oktober 1954 die ihnen am 1. Oktober gemäß Abs. 1 zustehenden Renten-

gebühnisse und gemäß § 13 Abs. 1 gewährten Erziehungsbeiträge nochmals ausbezahlt.

(3) Für die Bemessung der Unterhaltsrente ist ein 13. Monatsbezug nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) zu werten.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

Entschließung.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, binnen kürzester Zeit dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, in der als 10. Opferfürsorgegesetz-Novelle alle

noch ungeklärten Fragen auf dem Gebiete der Opferfürsorgegesetzgebung geregelt werden und dann eine Wiederverlautbarung des Gesetzes durchzuführen.